

SÄ3 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Nach Zeile 287 einfügen:

§9 Landeswahlversammlung

1. Die Landeswahlversammlung stellt entsprechend den Wahlgesetzen die Landeslisten zur Landtagswahl und zur Bundestagswahl auf.
2. Diese Vertreterversammlung setzt sich aus den Delegierten der Kreisverbände zusammen. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband bestimmt sich zur Bekanntgabe des Termins nach folgendem Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbands wird mit 200 (=Grundzahl) multipliziert und durch die Mitgliederzahl des Landesverbands dividiert. Das Ergebnis (Quote) wird zu einer vollen Zahl (Delegiertenzahl) gerundet. Sofern ein Kreisverband danach nicht mindestens 2 Delegierte (=Mindestzahl) hat, erhält er zusätzliche Delegierte bis zur Mindestzahl. Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen zum Ende des letzten Kalenderjahres, für das der Bundesverband die Mitgliederzahlen offiziell berechnet hat.
3. Die Delegierten müssen ausdrücklich für die jeweilige Landeswahlversammlung in geheimer Wahl gewählt worden sein. Die sich aus den Wahlgesetzen ergebenden Voraussetzungen zur Wahl und zur Wählbarkeit der Delegierten müssen dabei berücksichtigt werden. Ist dies nicht erfolgt, werden die betreffenden Delegierten nicht zugelassen. Ansonsten regeln die Kreisverbände in ihren Satzungen die Modalitäten der Wahl der Delegierten.
4. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung zur Landesdelegiertenkonferenz. Die Landeswahlversammlung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

In Zeile 487:

~~2. Übergangsbestimmungen fallen wegen Zeitablauf weg.~~

2. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz gelten auch für die Landeswahlversammlung, bis diese sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben hat. Ist dies geschehen, entfällt diese Übergangsbestimmung.

Begründung

Mit der Änderung des Landtagswahlrechts in Baden-Württemberg werden wir als Landesverband zukünftig zwei Landeslisten aufstellen: für die Landtagswahl und die Bundestagswahl.

Bei der Aufstellung von Listen für öffentliche Wahlen gelten als Teil der Vorbereitung von Volkswahlen besondere Regelungen, z.B. wer als Delegierter gewählt werden kann oder wie die Wahl der

Delegierten stattzufinden hat. Bisher galten deswegen für diese besonderen LDKen eigene Regelungen, was immer wieder zu Unklarheiten und Missverständnissen geführt hat.

Die Einführung des neuen Organes Landeswahlversammlung schafft hier Transparenz und Klarheit und regelt sich gemäß den Anforderungen, die sich aus den Wahlgesetzen ergeben.